

Datum: 22.3.2002

Guinea

Quelle: AA

◆ Behandlung von Polyarthritits

Adressat: VGH Mannheim

◆ Kosten

323/02 kl. V.

139



AUSWÄRTIGES AMT

Gz.:

Berlin, 22. März 2002

(Bitte bei Antwort angeben)

Briefadresse: Auswärtiges Amt 11013 Berlin

An den
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
13. Senat
Postfach 10 22 64

68032 Mannheim



Betr.: Verwaltungsstreitverfahren wegen Asylrechts/Abschiebungsschutz des Staatsangehörigen von Guinea

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.02.2002, Gz.: **A 13 S 1266/97**

Das Auswärtige Amt nimmt zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. Eine Therapie der Polyarthrititis mit den auch in Deutschland angewendeten Medikamenten (lokal, oral, injektabel) ist in Conakry/Guinea möglich.
2. Es gibt in Guinea keine kostenfreie Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

-Klägerin-
-Berufungsklägerin-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den
Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Zollhausstraße 95, 90469 Nürnberg, Az: G 1830856-261

-Beklagte-
-Berufungsbeklagte-

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: G 1830856-261

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Feststellung des Vorliegens
der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Stumpe und die Richter am Verwaltungsgerichtshof Blüm und Jaeckel-Leight

am 6. Februar 2002

beschlossen:

Es soll Beweis durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes erhoben werden zu folgenden Fragen:

1. Kann das orthopädische Leiden der Klägerin, wie es sich aus dem beigefügten Attest des Dr. med. _____ und dem Bericht der LMU vom 14.6.1999 ergibt, in der Republik Guinea behandelt werden?
2. Ist bei angenommener Mittellosigkeit der Klägerin eine kostenfreie Behandlung gewährleistet?

Stumpe

Blüm

Jaeckel-Leight